



Sachbearbeitung BS- Bildung und Sport

Datum 08.02.2012

Geschäftszeichen BS-204/14-Se/tos/Gru

Beschlussorgan Schulbeirat

Sitzung am 07.03.2012 TOP

Behandlung öffentlich

GD 089/12

---

Betreff: Verrichtung von Gebeten an Schulen

Anlagen:

**Antrag:**

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Gerhard Semler

---

Genehmigt:

BM 2,OB

---

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

### I. Ausgangslage

Mit Urteil vom 30. November 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht (Az: 40.33.00 D) als Revisionsinstanz entschieden, dass ein Schüler nicht berechtigt sei, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit ein Gebet zu verrichten, wenn dies konkret geeignet sei, den Schulfrieden zu stören.

Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings nicht festgestellt, dass die Verrichtung eines Gebetes in der Schule von der Schulverwaltung generell unterbunden werden könne. Im Gegenteil sei eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der im Grundgesetz garantierten Glaubensfreiheit grundsätzlich berechtigt, außerhalb der Unterrichtszeit in der Schule ein Gebet zu verrichten, wenn dies einer Glaubensregel seiner Religion entspreche. Die sogenannte negative Glaubensfreiheit sieht eine Begegnung mit fremder Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen vor, solange andere Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt werden. Das verfassungsrechtliche Gebot religiöser Neutralität des Staates verlange ebenfalls keine Schule, die von jeglichen religiösen Bezügen freigehalten werde. Die Schule sei vielmehr gehalten, die weltanschaulichen und religiösen Zusammenhänge unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Realitäten zu vermitteln, ohne sie in die eine oder andere Richtung einseitig zu bewerten.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte für den konkreten Fall des Klägers entschieden, dass hier aufgrund der Verhältnisse an der von ihm besuchten Schule die Verrichtung des Gebets auf dem Schulflur eine bereits ohnehin bestehende Gefahr für den Schulfrieden erhöhen könnte.

Christentum, Judentum und Islam kennen alle regelmäßig während des Tagesablaufs zu verrichtende Gebete - in Christentum und Judentum sind es drei, im Islam fünf Gebete, die die Gläubigen während des Tages zu verrichten haben. Heutzutage wird diese Gebetspraxis in der Schule jedoch zumeist von Angehörigen des islamischen Glaubens ausgeübt.

Die staatlichen Bildungspläne für Grund-, Werkreal-, Realschule und Gymnasium sowie das Schulgesetz für Baden-Württemberg enthalten Aussagen zum Religionsunterricht. Zur Frage ob und in welcher Form Gebete an Schulen verrichtet werden können, gibt es keine Aussagen.

In der vorliegenden GD soll aus Anlass des dargestellten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ein kurzer Überblick gegeben werden, ob und in welcher Form das Thema "Verrichtung von Gebeten an Schulen" in Ulmer Schulen eine Rolle spielt. Dabei werden Gebete aller Konfessionen in den Blick genommen. Über Religionsunterricht allgemein und den islamischen Religionsunterricht im Besonderen wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

## II. Sachstand

In den staatlichen Schulen finden Gebete in institutionalisierter Form bei Schulgottesdiensten zu christlichen Feiertagen oder bei besonderen Anlässen statt. Die von der Evangelischen und der Freien Römisch-Katholischen Kirche erarbeitete Charta Oecumenica (GD 391/11) war Thema im Schulbeirat am 26.01.2012. Sie empfiehlt bezogen auf die Schulen:

- Feier von Schul- bzw. Schülergottesdiensten auf Einladung der Kirchen zu christlichen Feiertagen (Weihnachten, Ostern) - Einladung von Schüler/-innen anderer Religionen als Gäste
- Gestaltung von Feiern aus nicht-religiösem Anlass (Schuljubiläum, Schuljahresbeginn bzw. -abschluss etc.) als multireligiöse Feier, in der die Angehörigen der religiösen Gemeinschaften jeweils für sich aus ihrer Tradition heraus formulierte Gebete in Anwesenheit der anderen sprechen, also nicht "gemeinsam" beten.

Beispielhaft wird die Religionsausübung einiger Ulmer Schulen aufgezählt:

### a) Schulen in freier Trägerschaft

Konfessionsgebundene Ulmer Schulen in freier Trägerschaft sind:

- St. Hildegard Schulzentrum
- Freie Evangelische Schule Ulm

Sie arbeiten auf der Grundlage eines christlichen Werteverständnisses. Christliche Gebete gehören zum Schulalltag und sind fester Bestandteil des Tagesablaufs, z.B. als tägliches Morgengebet.

Derzeit besuchen keine muslimischen Schülerinnen oder Schüler das St. Hildegard Schulzentrum und nur sehr wenige die Freie Evangelische Schule Ulm.

Die Ausübung von religiösen Übungen anderer Religionen ist an diesen Schulen nicht möglich, da dies den Genehmigungsvoraussetzungen einer Bekenntnisschule widersprechen würde.

### b) Schulen in städtischer Trägerschaft

- An den beruflichen Schulen der Stadt Ulm, Robert-Bosch-Schule und Ferdinand-von-Steinbeis-Schule bestehen keine Gebetsräume. Bisher ist auch keine Nachfrage auf einen separaten Raum eingegangen.
- An der kaufmännischen Friedrich-List-Schule ist ein Raum für Religionsunterricht vorhanden, der von den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Religionsunterrichts auch als Meditationsraum genutzt wird.

- An den Gymnasien bestehen AGs, wie z.B. ein Schülerbibelkreis oder Gebetskreise. Diese werden meist von Religionslehrern betreut. Es gibt hierzu keinen separaten Raum.
- An der Albert-Einstein-Realschule werden Gebete nur im Religionsunterricht verrichtet. Gelegentlich wird ein Raum für Gebete bzw. religiöse Treffen für Schülerinnen und Schüler in der Pause zur Verfügung gestellt. Die interessierten Jugendlichen werden vorab nach ihrem Vorhaben befragt und von einem Religionslehrer unterstützt.

In der Sitzung werden Vertreter verschiedener Religionen weitere mündliche Ausführungen machen.